Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Praxishinweise für die Beratung im Vorfeld zum Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe ab 01.01.2014

November 2013

www.liga-bw.de

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts zum 01.01.2014 ergeben sich für die Antragsteller einige wesentlichen Veränderungen, auf die im Vorfeld des Antrages unbedingt hingewiesen werden sollte. Die nachfolgende Praxisempfehlung stellt die wichtigsten Hinweise hierzu überblickartig dar.

Diese allgemeinen Hinweise über die Pflichten der Antragssteller sollten natürlich stets im Einzelfall entsprechend der Besonderheiten des jeweiligen Falles individuell ergänzt werden.

Autorinnen: Dr. Tamara Bloch
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Ulrike Lehnis
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
AG Sozialrecht des Ausschusses Arbeit und Existenzsicherung

November 2013

Praxishinweise für die Beratungshilfe

- Beratungshilfe wird nur gewährt, wenn deren Inanspruchnahme nicht mutwillig erscheint. D.h. Sie wird nicht gewährt, wenn ein selbstzahlender Rechtsuchender in gleicher Situation keine kostenpflichtige Beratung in Anspruch nehmen würde.

- Eine anschließende Vertretung durch die Beratungsperson soll nur noch dann erfolgen, wenn der Rechtssuchende trotz der vorangegangenen Beratung nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

- Wird die Beratungshilfe direkt von einer Beratungsperson erbracht kann der Antrag auf nachträgliche Bewilligung zukünftig nur noch bis zu vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden.

- Nach erfolgreicher Beratung kann die Beratungsperson nachträglich die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn durch seine Beratung der Rechtssuchende etwas erlangt hat, was zum Wegfall der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung der Beratungshilfe führt. D.h. dem Klient muss bewusst sein, dass im Falle der erfolgreichen Beratung das Erlangte zum nachträglichen Wegfall der Kostenübernahme führen kann und somit die üblichen Gebühren für die Beratungstätigkeit fällig werden können.
  Dies gilt allerdings nur, wenn er im Rahmen der ersten Beratung hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen wurde und die Beratungsperson bislang noch nicht mit der Staatskasse abgerechnet hat.

Praxishinweise für die Prozesskostenhilfe

- Jede Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung seiner Anschrift hat der Empfänger von Prozesskostenhilfe bis zu 4 Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. der sonstigen Beendigung des Verfahrens gegenüber dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Dieses kann die Bewilligung daraufhin ändern.

- Bezieht der PKH-Empfänger ein laufendes monatliches Einkommen muss unverzüglich ggü. dem Prozesskostenhilfe gewährenden Gericht angezeigt werden, sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation um mehr als 100 €/brutto zu verzeichnen ist. Gleiches gilt für einen Wegfall von beachtlichen Belastungen in dieser Höhe. Das Gericht kann die Bewilligung daraufhin ändern.

- Für die Änderungsmitteilung ist zwingend das vorgesehene Formular zu benutzen.

- Das Gericht soll die Bewilligung nachträglich gänzlich aufheben, wenn:

  1. durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht wurden;

  2. absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht wurden; gleiches gilt, wenn das Gericht auffordert mitzuteilen, ob es Veränderungen gab und dieser Aufforderung nicht oder ungenügend Folge geleistet wird;

  3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben und das Ende des Verfahrens noch nicht länger als 4 Jahre zurück liegt;

  4. dem Gericht wesentliche Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen der Anschrift (!) absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt werden;

  5. der PKH-Empfänger länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.